

ANTRAG ZUM AUFSTELLEN VON GROßFLÄCHENWERBUNG (WESSELMÄNNER) ANLÄSSLICH DER KOMMUNALWAHL 2025



Eingangsdatum der Behörde

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister

Fachdienst Ordnung
Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef

**ANTRAG-
STELLENDEN
PARTEI**

Partei / Wahlvorschlagsträger:

Anschrift:

Ansprechpartner / Verantwortlicher:

E-Mail:

Telefon:

Mobil:

AUFLISTUNG DER STANDORTE FÜR DIE GROßFLÄCHENWERBUNG

**STANDORTE DER
WERBEFLÄCHEN**

Standort 1: Wiese am Steinchen / Rhöndorfer Straße / Drachenfelsstraße (maximal 5 Werbeflächen möglich)

Standort 2: Stadtbahnhaltestelle Linie 66 / Zirkuswiese + Treppe (maximal 5 Werbeflächen möglich)

Standort 3: Linzer Straße / Dellenweg Kreisverkehrsplatz (maximal 3 Werbeflächen möglich)

Standort 4: Im Rosenfeld / Ortseingang aus FR Rheinbreitbach (maximal 2 Werbeflächen möglich)

Standort 5: Schmelztalstraße (L144) ggü. Sportplatz (maximal 1 Werbefläche möglich)

Standort 6: Alte Straße / Kochenbacher Straße (maximal 1 Werbefläche möglich)

Über die vorgenannten Standorte hinaus werden im Gebiet der Stadt Bad Honnef auf stadt eigenen Flächen keine weiteren Werbeanlagen zugelassen.

HINWEISE ZUR VERGABE VON GROßFLÄCHENWERBUNG

- a) Anträge auf Errichtung von Werbeanlagen sind bis spätestens 17 Wochen vor der Wahl beim Fachdienst Ordnung zu stellen (**Stichtag 18. Mai 2025**).
- b) Es gelten die Vorgaben des Wahlwerbungserlasses NRW vom 16. Februar 2022. Eine frühestmögliche Aufstellung der „Wesselmänner“ ist somit 3 Monate vor dem Wahltag zulässig.
- c) Die Vergabe der Standorte für „Wesselmänner“ erfolgt insbesondere unter der Berücksichtigung der Gleichbehandlung entsprechend § 5 Parteigesetz (PartG).
- d) Es finden bei der Vergabe der Standorte ausschließlich Wahlvorschlagsträger Berücksichtigung, sofern dem Fachdienst Ordnung zum o.g. Stichtag ein schriftlicher Antrag auf Sondergroßflächen „Wesselmänner“ vorliegt. Sodann erhalten alle Antragsteller eine Auflistung aller für „Wesselmänner“ geeigneter Standorte im Stadtgebiet. Entsprechend dieser Auflistung haben die Wahlvorschlagsträger die Standorte zu priorisieren. **Hierbei zählt 1 als sehr wichtig und 6 als weniger wichtig.** Die ausgefüllte Auflistung hat zu einem festgelegten Zeitpunkt, welcher den Parteien zuvor schriftlich mitgeteilt wurde, dem Fachdienst Ordnung zwecks Vergabe der Standorte vorzuliegen.
- e) Alle bei der jeweiligen vorausgegangenen Wahl der Volksvertretungen (Bundestagswahl / Landtagswahl / Kommunalwahl etc) vertretenen Wahlvorschlagsträger erhalten garantiert 2 Standorte für Ihre Sondergroßflächenwerbung. Die Zuteilung weiterer Standorte richtet sich sowohl nach der Anzahl der zum o.g. Stichtag eingegangenen Anträge, als auch gem. § 5 Abs.1 S.3 PartG nach den Ergebnissen der vorausgegangenen Wahl der jeweiligen Volksvertretung.
- f) Bei gleicher Priorisierung eines Standortes findet ebenfalls aus Gründen der Gleichbehandlung § 5 Abs. 1 S.3 PartG Anwendung.
- g) Die zugeteilten Standorte werden den Antragstellern mit der Genehmigung schriftlich mitgeteilt.
- h) Die Werbeanlagen sind von den Wahlvorschlagsträgern eigenverantwortlich herzustellen und zu errichten bzw. errichten zu lassen. Die Anbringung von Transparenten aus Stoff und ähnlichen Materialien ist nicht zulässig, es dürfen nur dauerhafte Materialien verwendet werden.
- i) Ungenehmigt angebrachte Werbeanlagen können vom städtischen Bau- und Betriebshof nach erfolgloser Beseitigungsaufforderung auf Kosten des Wahlvorschlagsträgers demontiert werden. Sofern Unklarheit über den Wahlvorschlagsträger besteht, ist eine Beseitigungsaufforderung entbehrlich. Die demontierten Werbeanlagen werden vom städt. Bau- und Betriebshof in Verwahrung genommen. Ihre Herausgabe erfolgt erst nach Erstattung der Aufwendungen.
- j) Genehmigte Werbeanlagen sind spätestens am 6. Tag nach der Wahl/Abstimmung durch den Antragsteller zu entfernen bzw. entfernen zu lassen.

PRIORISIERUNG DER STANDORTE FÜR DIE GROßFLÄCHENWERBUNG

(BITTE JEWEILS EINE ZAHL VON 1-6 EINTRAGEN)

<p>PRIORISIERUNG DER STAND- ORTE DER WERBE- FLÄCHEN</p>	<input type="checkbox"/>	Standort 1: Wiese am Steinchen / Rhöndorfer Straße / Drachenfelsstraße (maximal 5 Werbeflächen möglich)
	<input type="checkbox"/>	Standort 2: Stadtbahnhaltestelle Linie 66 / Zirkuswiese + Treppe (maximal 5 Werbeflächen möglich)
	<input type="checkbox"/>	Standort 3: Linzer Straße / Dellenweg Kreisverkehrsplatz (maximal 3 Werbeflächen möglich)
	<input type="checkbox"/>	Standort 4: Im Rosenfeld / Ortseingang aus FR Rheinbreitbach (maximal 2 Werbeflächen möglich)
	<input type="checkbox"/>	Standort 5: Schmelztalstraße (L144) ggü. Sportplatz (maximal 1 Werbefläche möglich)
	<input type="checkbox"/>	Standort 6: Alte Straße / Kochenbacher Straße (maximal 1 Werbefläche möglich)

Datum, Ort

Unterschrift/Stempel